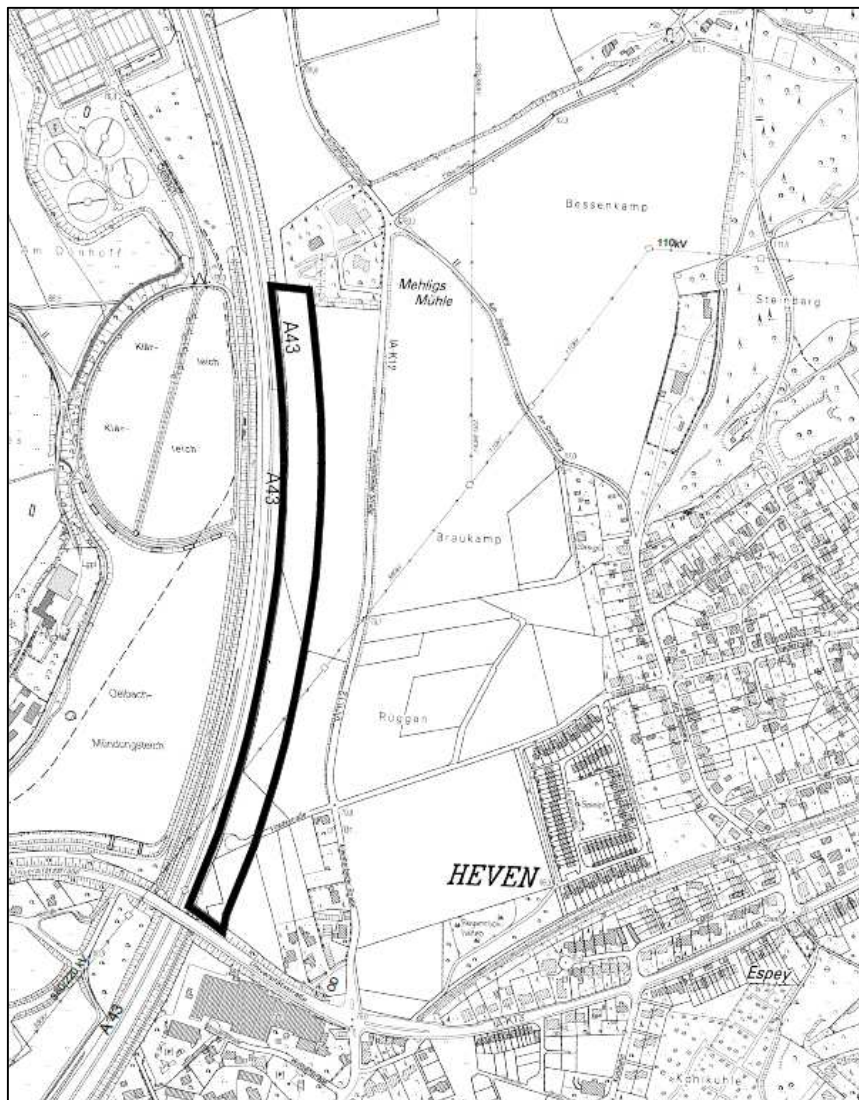


Entwurf der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung

Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“

Stand:24.03.2021



Verfahrensstand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt

Teil I – Städtebauliche Begründung	3
1 Anlass und Ziel der Planung	3
2 Regionalplanung	3
3 Plangebiet	5
3.1 Lage des Plangebiets	5
3.2 Abgrenzung des Plangebiets	6
4 Planverfahren	7
5 Inhalt der Planung	7
6 Erschließung	8
7 Schalltechnische Untersuchung	9
8 Kennzeichnung	11
9 Oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen	11
10 Umweltbelange	12
10.1 Umweltbericht	12
10.2 Boden	13
10.3 Artenschutz	13
11 Kosten	14
12 Gutachten	14
13 Flächenbilanz	15

Teil I – Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Ziel der Planung

Der Siedlungsbereich Witten-Heven liegt im Einwirkungsbereich der Autobahn A43, so dass es in den östlich angrenzenden Wohnbereichen zu einer stetigen Lärmbelastung kommt. Diese Lärmbelastung nimmt mit zunehmender räumlicher Nähe der Wohnbereiche zur Autobahn zu. Von Seiten der Straßenbauverwaltung, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der vorhandenen Lärmwerte und der Kriterien der Lärmsanierung gegenwärtig kein Erfordernis für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der A43 zwischen den nahegelegenen Anschlussstellen Witten-Heven und Bochum-Querenburg.

Aufgrund bestehender Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet am Tag sowie insbesondere auch in der Nacht in den zur Autobahn am nächsten gelegenen Wohnbereichen soll durch eine aktive Lärmschutzmaßnahme eines Vorhabenträgers eine deutliche Geräuscentlastung durch beständige Senkung des Geräuschpegels für die dortige Wohnbevölkerung erzielt werden.

Geplant ist die Realisierung einer Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination parallel zur A43 nördlich der Autobahnüberführung der Universitätsstraße und südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle sowie einer entsprechenden Erschließung. Die Planung sieht eine Lärmschutzanlage aus zwei max. 10 m hohen Lärmschutzwällen und einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand vor.

In einer im September 2020 vorgelegten schalltechnischen Untersuchung zur schallabschirmenden Wirkung dieser geplanten Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination entlang der A43 auf den Ortsteil Heven wurde gutachterlich festgestellt, dass die geplante Lärmschutzmaßnahme großflächig zu einer deutlichen Geräuscentlastung in der angrenzenden Wohnbebauung im Ortsteil Heven führen wird. Die geplante Maßnahme wurde aus gutachterlicher Sicht empfohlen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Witten stellt den größten Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Ein Teilbereich südlich der Voedestraße ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturbezogene Erholung“ dargestellt. Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Diese FNP-Darstellungen und die planungsrechtliche Situation stehen der Umsetzung der Planung entgegen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Witten hat dementsprechend am 06.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev– „Lärmschutzwall A43“ sowie die parallele Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ beschlossen.

Ziel der Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans) ist es, Planungsrecht für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme zu schaffen. Damit soll der Geräuschpegel für den östlich der Autobahn A43 liegenden Siedlungsbereich des Ortsteils Heven nachhaltig gesenkt werden. Es soll eine deutliche Geräuscentlastung für die Wohnbevölkerung erzielt werden.

2 Regionalplanung

Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und konkretisieren dessen Vorgaben auf regionaler Ebene. Das Änderungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis).

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg wird das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionale Grünzüge“ dargestellt.



Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan (Sep. 2011) mit Kennzeichnung des Planbereiches (schwarzes Rechteck), (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Im Regionalplan Ruhr (Entwurfssfassung 25.04.2018) wird das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ sowie „Regionale Grünzüge“ dargestellt.



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr (Entwurf, April 2018) mit Kennzeichnung des Planbereiches (schwarzes Rechteck), (Quelle: Regionalverband Ruhr)

Damit stimmen die regionalplanerischen Ziele für das Plangebiet im rechtswirksamen Regionalplan mit den Zielen für den Planbereich im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr überein. Die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ wurde nicht als Ziel in den Entwurf des Regionalplans Ruhr aufgenommen.

3 Plangebiet

3.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteils Heven und orientiert sich an der planerischen Konzeption des Vorhabens. Parallel zum Verlauf der A43 in Nord-Süd-Richtung grenzt das Plangebiet im Westen unmittelbar an die A43 an. Im Süden wird das Plangebiet von der Universitätsstraße begrenzt. Die nördliche Grenze liegt unmittelbar südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle. Im Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die östlich des Plangebietes liegende Voedestraße führt zum Plangebiet hin.

Im Bereich des Stadtteils Heven, nördlich der Autobahnüberführung Universitätsstraße, verläuft die A43 ebenerdig bzw. in einer leichten Troglage. Der östlich der Autobahn angrenzende Siedlungsbereich steigt leicht an, so dass die erste Reihe angrenzender Gebäude (Bereich Siedlung Frackmannsfeld) in ca. 400 m Entfernung ca. 6 m über der Geländeoberkante der A43 liegt. Im weiteren Verlauf nimmt der Geländeanstieg zu, so dass in 500 m Entfernung (Kreuzung Voedestr./Am Steinberg) bereits ein Höhenunterschied von ca. 20 m vorliegt.

Der größte Teil des Plangebietes weist landwirtschaftlich genutzte Flächen auf. Lediglich im südlichen Teil verläuft ein kurzer Abschnitt der Voedestraße mit Wendehammer und Baumgruppe.

Des Weiteren quert eine 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten der Amprion GmbH sowie unterqueren eine Sauerstoffleitung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, zwei Ferngasleitungen mit Begleitkabel und ein Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH im mittleren Bereich das Plangebiet. Im Grenzbereich Fahrbahnrand A43 und westlicher Grenze des Plangebietes befinden sich unterirdische Glasfaserversorgungsanlagen der Firma Verizon Deutschland GmbH. Im nördlichen Teilbereich wird das Plangebiet tagesnah von einem Gesellschaftserbstollen unterquert.

3.2 Abgrenzung des Plangebiets

Im Vergleich zum Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wurde der Geltungsbereich des FNP-Änderungsgebietes im Bereich der Voedestraße geringfügig verkleinert. Diese Abgrenzung des FNP-Änderungsgebietes wurde vorgenommen, um die beabsichtigten Nutzungen im Plangebiet in den Grundzügen darzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ hat eine Größe von ca. 3,4 ha und umfasst in der Gemarkung Heven, Flur 26, das Flurstück 194 ganz und Teile der Flurstücke 103, 106, 109, 112, 120, 121, 199 und Teile des Flurstücks 40 in der Flur 3.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ ist dem nachfolgenden Lageplan (Abb. 3) zu entnehmen.

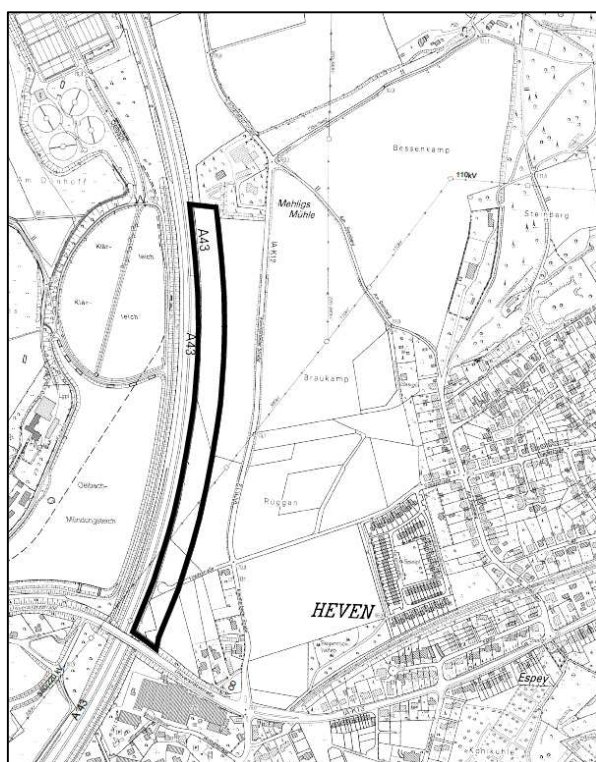


Abb. 3: Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“

4 Planverfahren

Art des Verfahrens

Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ erfolgen im „Normalverfahren“ mit Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung im Umweltbericht (Teil II) dargelegt werden.

Verfahrensstand

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ beschlossen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Witten am 02.10.2020 ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeladen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Auslegung der Planunterlagen fand in der Zeit vom 12.10.2020 bis 26.10.2020 einschließlich statt. Zusätzlich wurde allen Interessierten sowie möglichen Betroffenen am 15.10.2020 und 16.10.2020 Gelegenheit zur Information und Erörterung vor Ort im Gemeindehaus der Ev. Trinitatis Kirchengemeinde gegeben. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden dargestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.10.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

5 Inhalt der Planung

Aufgrund bestehender Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte im angrenzenden Wohngebiet und zur Geräuscentlastung durch Senkung des Geräuschpegels im Ortsteil Heven soll durch eine aktive Lärmschutzmaßnahme eines Vorhabenträgers eine deutliche Geräuscentlastung durch beständige Senkung des Geräuschpegels für die dortige Wohnbevölkerung erzielt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Ein Teilbereich im Süden des Plangebietes ist als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „naturbezogene Erholung“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Raum Witten-Wetter-Herdecke des Ennepe-Ruhr-Kreises (1984). Die im Landschaftsplan festgesetzte Baumreihe westlich der Kleinherbeder Straße, die teilweise im südlichen Bereich an der Einmündung der Voedestraße in die Kleinherbeder Straße im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ liegt, befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Da die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ vorgesehene Nutzung nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes übereinstimmt, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ im Parallelverfahren durchgeführt.

Es ist geplant, den FNP-Änderungsbereich als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB darzustellen, überlagert durch die Darstellung von Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB.



Abb. 4.: Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan

Abb. 5: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262

Die geplante Lärmschutzmaßnahme erstreckt sich auf derzeit insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen parallel zur A43 nördlich der Autobahnüberführung Universitätsstraße und südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle.

Mit der gewählten Darstellung „Grünfläche“ sollen das Landschaftsbild und der Landschaftscharakter eines offenen und großräumig unversiegelten Freiraums im Plangebiet auch nach Realisierung der Planung weiterhin erhalten bleiben. Im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sollen entsprechende Festsetzungen getroffen werden, die sicherstellen, dass ausgehend von den vorhandenen Gehölzen entlang der A43 ein großflächiger begrünter Freiraum parallel zur A43 entsteht.

Dem Vorhaben entsprechend wird im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Fläche für „Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen“ dargestellt. Diese Darstellung wurde gewählt, um die Festsetzung einer Lärmschutzmaßnahme im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ planungsrechtlich zu ermöglichen. Um die landschaftliche Einbindung und zugleich die lärmabschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzwälle zu optimieren, soll eine maximale Höhenentwicklung auf 10 m über Geländeneiveau (Normalhöhennull NHN) begrenzt werden. Zur Einbindung in das Landschaftsbild soll zudem eine Begrünung der Lärmschutzwälle erfolgen. Des Weiteren soll die 3,5 m hohe Lärmschutzwand zwischen den begrünten Lärmschutzwällen zur landschaftlichen Einbindung begrünt werden. Demzufolge sollen im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ entsprechende Festsetzungen zur maximalen Höhe der Lärmschutzwälle, zur Höhe der Lärmschutzwand und zur Nutzung der Lärmschutzmaßnahme als private Grünfläche getroffen werden.

6 Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über eine private Verkehrsfläche, die in die Kleinherbeder Straße (K 12) mündet.

7 Schalltechnische Untersuchung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev– „Lärmschutzwall A43“ sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination entlang der A43 im Ortsteil Heven geschaffen werden. Die Planung sieht eine Lärmschutzanlage aus zwei 10 m hohen Lärmschutzwällen und einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand vor.

Auf diesen Grundlagen wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ die schallabschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination auf den östlich angrenzenden Ortsteil Witten-Heven prognostiziert und bewertet. Die durch die geplante Lärmschutzmaßnahme erwartete Pegelsenkung im angrenzenden Wohngebiet wurde quantifiziert.

Die „Schalltechnische Untersuchung: Lärmschutzmaßnahme Wall-Wand-Kombination entlang der BAB 43 im Bereich Witten-Heven“ (Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, 07.09.2020) kommt zu folgenden Ergebnissen:

In der schalltechnischen Untersuchung erfolgte die Prognoseberechnung nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen-RLS90. Für die Ermittlung von Beurteilungspegeln wurde eine Schallausbreitungsprognosesoftware verwendet, die entsprechend den rechtlichen Vorgaben die normkonforme Schallausbreitung berechnet. Es wurden in der Untersuchung Rasterlärmrechnungen (Raster 5 m) durchgeführt. Für gutachterlich definierte Aufpunkte erfolgten Einzelpunktberechnungen.

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgte für den Status quo und mit geplanter Lärmschutzmaßnahme für die Berechnungshöhen 2 m/ 8 m über Gelände jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum. Des Weiteren wurden für die Beurteilung der Geräusksituation ohne und mit Lärmschutzmaßnahme in den angrenzenden Wohnbereichen 5 Immissionsaufpunkte (IO) bestimmt. Dem von der Autobahn aus in östliche Richtung ansteigendem Geländeniveau wurde im Modell Rechnung getragen. In Abb. 6 sind die geplante Lärmschutzanlage und die definierten Immissionsaufpunkte (IO) dargestellt.

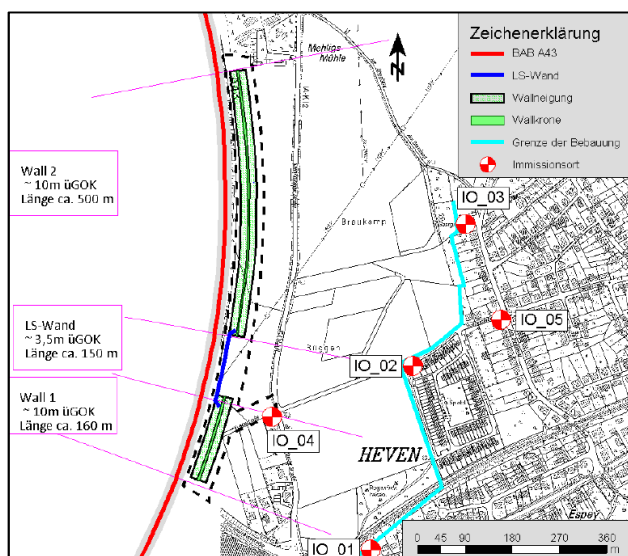


Abb. 6: Lärmschutzanlage und Immissionsaufpunkte (IO),
(Quelle: Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, 07.09.2020)

In der schalltechnischen Untersuchung wird dargelegt, dass die vorhandene Wohnbebauung an der A43 zugewandten Hanglage östlich der Autobahn derzeit prognostisch

Beurteilungspegel am Tag von 59-52 dB(A) und in der Nacht 52-45 dB(A) ausweist. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass die durchgeführten prognostischen Berechnungen zeigen, dass durch die geplante Lärmschutzanlage der Beurteilungspegel im Tag- wie im Nachtzeitraum gleichermaßen gemindert werden kann.

Der Gutachter zeigt auf, dass die Pegelminderung durch die geplante Lärmschutzmaßnahme an der ersten Reihe der östlich angrenzenden Wohnbebauung zu einer Minderung des Pegels zwischen 1 und 4 dB(A) im Tageszeitraum und 2 bis 4 dB(A) im Nachtzeitraum führt. In Abb. 6 sind die Ergebnisse der Einzelpunktberechnung und der Minderungseffekt bezogen auf den Status quo dargestellt.

Geräuscheinwirkung durch Verkehrsgeräusch der Autobahn A43			
Beurteilungspegel (L_r) und Pegelminderung (L_d)			
Tagzeitraum	Status Quo	Realisierung Lärmschutz	
Aufpunkt	$L_{r,tags}$ dB(A)	$L_{r,tags}$ dB(A)	L_d dB(A)
IO_01 Universitätsstr. 60	57	56	1
IO_02 Voedestr. 95	59	55	4
IO_03 Am Steinberg 39	57	54	3
IO_04 Kleinherbeder Str. / Voedestr.	66	61	5
IO_05 Am Steinberg / Voedestr.	56	53	3

Beurteilungspegel (L_r) und Pegelminderung (L_d)			
Nachtzeitraum	Status Quo	Realisierung Lärmschutz	
Aufpunkt	$L_{r,nachts}$ dB(A)	$L_{r,nachts}$ dB(A)	L_d dB(A)
IO_01 Universitätsstr. 60	51	49	2
IO_02 Voedestr. 95	52	48	4
IO_03 Am Steinberg 39	51	47	4
IO_04 Kleinherbeder Str. / Voedestr.	59	54	5
IO_05 Am Steinberg / Voedestr.	49	46	3

Abb. 7: Ergebnisse Einzelpunktberechnung und Minderungseffekt bezogen auf Status quo, (Quelle: Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, 07.09.2020)

Der Gutachter stellt fest, dass durch die Pegelminderung in den bebauten Gebieten der Beurteilungspegel im Tageszeitraum großflächig unter den Orientierungswert nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 für Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) fällt. Die Pegelveränderung zwischen Ist-Situation und Situation mit Lärmschutzmaßnahme wird im Gutachten in den Anlagen A visuell dokumentiert. Bezogen auf den Tageszeitraum kann gezeigt werden, dass sich die in der grafischen Darstellung rot markierte Grenzwertlinie nach DIN 18005-1 Bbl. 1 für den Orientierungswert WA von 55 dB(A) am Tag mit der Lärmschutzmaßnahme in Richtung A43 soweit verschiebt, dass die Orientierungswerte auch für die erste Reihe der Wohnbebauung erreicht werden.

Bezogen auf den Nachtzeitraum wird in der schalltechnischen Untersuchung darauf hingewiesen, dass nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) in der Nacht selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. In diesem Zusammenhang stellt der Gutachter fest, dass durch die Pegelminderung in den an die Autobahn angrenzenden Wohnbereichen des Orteils Heven ein prognostisches Geräuschniveau erzielt wird, dass an den der Autobahn nächstgelegenen Gebäuden bei 47-49 dB(A) liegt. Dies zeigt die deutliche Verschiebung der rot markierten Grenzwertlinie nach DIN 18005-1 Bbl. 1 für den Orientierungswert WA von 45 dB(A) in der Nacht in der grafischen Darstellung mit Lärmschutzmaßnahme in Richtung A43. Bezogen auf das gesamte betrachtete Wohngebiet (Heven) erfolgt der Hinweis auf die Straßenzüge Kohlbahn, Universitätsstraße, Espeu,

Elsa-Brandström-Straße, Koppweg, Voedeplatz, Voedestraße, Am Steinberg, Auf dem Knick, Auf dem Kiwitt, Am Stämmisch Busch, bei denen der Beurteilungspegel auf ein Niveau gesenkt werden kann, der einen gesunden Nachtschlaf auch bei geöffnetem Fenster ermöglicht. Hierzu stellt der Gutachter fest, dass in der Nachtzeit der prognostizierte Geräuschpegel mit der Lärmschutzmaßnahme soweit absinkt, dass in mehreren Straßenzügen im angrenzenden Wohngebiet (Korridorbreite zwischen Status quo und Prognose ca. 150 m) ein Beurteilungspegel von weniger bis gleich 45 dB(A) zu erwarten ist. Hierzu erfolgt der Hinweis, dass bei diesem Pegel nach DIN 18005 mit einem ruhigen Nachtschlaf bei geöffnetem Fenster zu rechnen ist.

Zusammenfassend stellt der Lärmgutachter im Ergebnis fest, dass bei der geplanten Lärmschutzmaßnahme im betrachteten Wohngebiet im Tageszeitraum großflächig die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Bbl. 1 für Allgemeines Wohngebiet prognostiziert werden. Die ermittelte Pegelminderung gegenüber dem derzeitigen Zustand liegt bei bis zu 4 dB(A). Des Weiteren sinkt in der Nacht der prognostizierte Geräuschpegel mit der Lärmschutzmaßnahme soweit ab, dass in mehreren Straßenzügen im angrenzenden Wohngebiet ein Beurteilungspegel von weniger bzw. von 45 dB(A) zu erwarten ist. Der Gutachter stellt fest, dass bei diesem Pegel nach DIN 18005 mit einem ruhigen Nachtschlaf bei geöffnetem Fenster zu rechnen ist.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die geplante Lärmschutzmaßnahme großflächig zu einer deutlichen Geräuscentlastung der angrenzenden Wohnbebauung führt. Aus diesem Grund wird aus gutachterlicher Sicht die geplante Lärmschutzmaßnahme explizit empfohlen.

8 Kennzeichnung

Gemäß gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist im gesamten Stadtgebiet Bergbau umgegangen und Bereiche möglicher Gefährdungen sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Bebauungsplänen zu kennzeichnen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Im mittleren Bereich des Bebauungsplangebietes verläuft in West-Ost Richtung tagesnah der im 19. Jahrhundert angelegte und verlassene Gesellschafts-Erbstollen, der auf die Tagesoberfläche im Plangebiet einwirken kann. Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse bzw. Gefährdungssituation wird im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ das Plangebiet gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Eine nachrichtliche Übernahme des Gesellschafts-Erbstollens erfolgt nicht auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes, sondern im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“.

Der Erbstollen drainiert landwirtschaftliche Flächen sowie angeschlossene sonstige Flächen. In dem der Bauleitplanung zugrundeliegenden „Konzept zur Besicherung des Gesellschaftserbstollens in Witten im Rahmen des Neubaus eines Lärmschutzwalls an der A43“ (DMT, Februar 2021) wird festgestellt, dass der Aufschüttungsbereich des Lärmschutzwalls tagesnah vom Gesellschaftserbstollen unterquert wird. Der Gesellschaftserbstollen in Witten-Heven soll vor dem Neubau des Lärmschutzwalls zwischen A43 und Kleinherbeder Straße als Wasserwegigkeit gesichert werden. Unter der Maßgabe, an der hydraulischen Wirkung des Stollens nichts zu verändern, empfiehlt der Gutachter, den Stollen im Aufschüttungsbereich des Lärmschutzwalls abzubrechen und zur Besicherung der Wasserwegigkeit ein Kanalrohr DN 1100 zu verlegen.

9 Oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen

Im Bereich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ verlaufen eine 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten der Amprion GmbH, eine Sauerstoffleitung der AIR LIQUIDE

Deutschland GmbH, zwei Ferngasleitungen mit Begleitkabel und ein Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH. Im Grenzbereich Fahrbahnrand A43 und westlicher Grenze des Bebauungsplangebietes befinden sich unterirdische Glasfaserversorgungsanlagen der Firma Verizon Deutschland GmbH. Die Verläufe der Versorgungsleitungen werden nicht auf Maßstabebene des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen, sondern auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten.

10 Umweltbelange

10.1 Umweltbericht

Die im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil dieser Begründung zum Flächennutzungsplan (Teil II).

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetz NRW gelten Lärmschutzwälle an Straßen und Schienen nicht als Eingriff, d.h. die Anschüttung ist nicht als Eingriff zu bilanzieren. Die vorgesehene Lärmschutzwand mit Fundamenten ist als Eingriff zu bewerten und im Umweltbericht zu bilanzieren.

Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ wurde von weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner, Bochum, in Text und Karten erstellt. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft. Folgende Schutzgüter wurden betrachtet: Menschen, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Fläche, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG werden ausführlich in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) behandelt und im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen sowie eine Ersatzmaßnahme werden im vorliegenden Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ und entsprechend detailliert im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ dargelegt. Im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ werden entsprechende Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Anpflanzung festgesetzt. Zur Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt eine Festsetzung zur Begrünung der Lärmschutzwand und deren Ausgestaltung im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“. Des Weiteren wird zur Einbindung in die Landschaft im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ festgesetzt, dass auf der privaten Grünfläche innerhalb der Lärmschutzwälle artenreiches Grünland mit Gebüschgruppen entwickelt werden soll. Die im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ festgesetzte Ersatzmaßnahme zwischen den Lärmschutzwällen und östlich der Lärmschutzwand dient dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die geplante und festgesetzte Lärmschutzwand.

Im Umweltbericht wird im Ergebnis festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt, den Boden, das Landschaftsbild und Fläche durch geeignete Maßnahmen vermindert und kompensiert werden können. Der Hinweis, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Bauzeitenrege-

lung der Baufeldräumung vermieden werden, wird in den Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ unter „III. Hinweise“ berücksichtigt.

10.2 Boden

Durch die vorliegende Planung wird die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche und der Inanspruchnahme von Boden vorbereitet. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Durch die geplante Lärmschutzmaßnahme unmittelbar an der Lärmquelle, der A43, soll eine deutliche Geräuscentlastung für die Wohnbevölkerung des Ortsteils Heven erzielt werden. Indem die geplante Lärmschutzmaßnahme auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert werden soll, stehen dieser Inanspruchnahme die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gegenüber. Da das Ziel, der deutlichen Geräuscentlastung der Bevölkerung nur durch eine Lärmschutzmaßnahme in unmittelbarer Nähe zu der Lärmquelle erreicht werden kann, bestehen keine Standortalternativen für die Planung. Demzufolge ist die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich.

Die Planung sieht eine Begrenzung der Ausdehnung der geplanten Lärmschutzwälle, Wall Nord und Wall Süd, auf 30 m Breite und deren maximalen Höhenentwicklung auf 10 m über Gelände vor. Hierdurch soll eine Optimierung der landschaftlichen Einbindung, eine Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß und zugleich die nachhaltige lärmabschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzwälle erzielt werden. Des Weiteren sieht die Planung zur landschaftlichen Einbindung der 3,5 m hohen Lärmschutzwand zwischen den beiden begrünten Lärmschutzwällen eine Begrünung der Lärmschutzwand vor. Die Grundfläche der beiden Wälle umfasst ca. 1,9 ha. Im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ werden entsprechende Festsetzungen zur Lage, Höhe und Begründung der Lärmschutzwälle und der Lärmschutzwand vorgenommen.

10.3 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgte gemeinsam für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sowie die parallele Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“.

Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ (weluga, März 2021) werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt.

Als eine artenschutzrechtliche Maßnahme, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidet, wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation/Gehölze, Entfernen/Abtransport des Fäll-/Schnitt-/Mähguts) zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar genannt. Es wird festgestellt, dass bei Verzögerungen im baulichen Ablauf eine regelmäßige Mahd des Baufelds vor und während der Brutsaison (Ende März bis August) vorzusehen ist, um erneuten Aufwuchs und eine erneute Ansiedlung (Brut) europäisch geschützter Vogelarten zu vermeiden.

Zusätzlich wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag empfohlen, zur Stützung von bestehenden Verbund- und Leitstrukturen und zur Entwicklung neuer Leitstrukturen Abpflanzungen mit Krautsäumen an den Grenzen bzw. Nutzungsgrenzen des Plangebiets vorzusehen. Für eine Bepflanzung sollten Gehölze für insektenreiche Hecken oder Gebüsche gewählt werden, die gerne von Fledermäusen zur Jagd und von Vögeln zur Brut und Nahrungssuche aufgesucht werden. Dazu zählen beispielsweise: Hasel (*Coryllus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*). Es wird festgestellt, dass es sich bei diesen Maßnahmen um Maßnahmen handelt, die u.a. auch den europäisch geschützten Arten dienen und geeignet sind, bestehende Lebensräume aufzuwerten.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wird in den Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz aufgenommen.

11 Kosten

Der Vorhabenträger trägt alle Verfahrens- und Gutachterkosten. Eine Planungsvereinbarung zur Übernahme dieser Kosten wurde am 06.09.2018 unterzeichnet. Des Weiteren soll zur Umsetzung und Unterhaltung des Vorhabens ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB geschlossen werden, so dass der Stadt Witten keine Kosten entstehen.

12 Gutachten

- weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG / Vorprüfung, Stufe I der ASP, Bochum, März 2021
- Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, Schalltechnische Untersuchung: Lärmschutzmaßnahme Wall-Wand-Kombination entlang der BAB 43 im Bereich Witten-Heven, Bergisch Gladbach, Bochohl, 07.09.2020
- Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann und Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann Beratender Umwelt- und Ingenieurgeologe, Gutachterliche Stellungnahme Teil 1- Auswerten der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung/ Überschlägige Dimensionierung der möglichen Versickerungsanlagen/ Entwässerungskonzept, Witten, Fröndenberg, 04.03.2020
- Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann und Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann Beratender Umwelt- und Ingenieurgeologe, Gutachterliche Stellungnahme Teil 2- Baugrunderkundung/ Gründungsberatung, Witten, Fröndenberg, 04.03.2020
- DMT GmbH & Co. KG, Fachstelle für Baugrund- und Bauwerksfragen in Bergbaugebieten, Konzept zur Besicherung des Gesellschaftserbstollens in Witten im Rahmen des Neubaus eines Lärmschutzwalls an der A43, Essen, 11.02.2021

- © Geobasisdaten: Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, S 1764/2001

13 Flächenbilanz

Für die Flächennutzungsplan-Änderung ergibt sich folgende Flächenbilanzierung:

Grünfläche	33.616 m ²
Gesamt	33.616 m²

Witten, 24.03.2021

Sebastian Paulsberg
(Leiter des Planungsamtes)